

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39.

Marienwerder, den 27. September 1893.

1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund des § 26 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militär dienste im Jägercorps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Stade, Wiesbaden und Coblenz neue Notirungen der forstverorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres bergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Königlichen Forstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Berlin, den 21. August 1893.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Schulz.

2) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloofung von 3 1/2 prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinscheine Reihe XXI Nr. 7 und 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden = Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einklösung geschieht auch bei den Regierungen = Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden = Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1894 hört die Verzinsung der verloofsten Staatsschuldscheine auf. Zugleich werden die bereits früher gekündigten,

auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldscheine, nämlich Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Rückzahlungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden = Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 8. September 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

3) Bekanntmachung.

Bei der heute öffentlich bewirkten 39. Serienverloofung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 50 Serien

50, 73, 94, 127, 139, 140, 170, 183, 185, 228, 284, 383, 460, 486, 536, 587, 641, 678, 679, 680, 690, 701, 730, 809, 850, 867, 903, 911, 932, 989, 994, 1002, 1012, 1036, 1112, 1137, 1141, 1161, 1202, 1210, 1227, 1240, 1298, 1333, 1334, 1397, 1399, 1432, 1462, 1471

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 5000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 2. April 1894 zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar 1894 und an den folgenden Tagen öffentlich ausgelooft werden. Berlin, den 15. September 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

4) Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit Niederländisch-Indien. Vom 1. October ab tritt Niederländisch-Indien der Wiener Postpaket = Uebereinkunft vom 4. Juli 1891 bei.

In Folge dessen kommen von diesem Zeitpunkte ab auf den Postpaketverkehr nach Niederländisch-Indien die Bedingungen und der Tarif des Vereinsdienstes zur Anwendung. Die Postanstalten ertheilen hierüber auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin W., den 17. September 1893.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts, von Stephan.

5) Bekanntmachung
betreffend
den Ankauf volljähriger Artillerie-Zug- und Reitpferde.

Zum Ankauf von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Marienwerder

am 9. October d. Js. in Briesen
ein Morgens 8 Uhr beginnender Markt anberaumt worden.

Bemerkt wird hierbei, daß von der Kommission nur solche Pferde angekauft werden, welche annähernd den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürftigem Futterzustande befinden.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippenseker sind vom Verkaufe ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 11. August 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. Scholz.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten

Stb. Nr.	Wahlbezirk.	Wahlkommissarien.	
		N a m e n.	Wohnort.
1	Kreis Stuhm—Marienwerder.	Landrath Dr. Brückner.	Marienwerder.
2	Rosenberg—Graudenz.	Regierungsrath du Vinage.	Marienwerder.
3	Löbau.	Landrath von Bonin.	Neumark.
4	Strasburg.	„ Dumrath.	Strasburg.
5	Thorn, Culm und Briesen.	„ Krahmer.	Thorn.
6	Schweß.	Regierungsassessor Auffarth.	Marienwerder.
7	Ronig, Tuchel und Schlochau.	Landrath Dr. Raug.	Ronig.
8	Flatow—Dt. Krone.	„ Rogoll.	Dt. Krone.

Marienwerder, den 26. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Statut-Nachtrag IV.

In der ordentlichen General-Versammlung vom 3. Juni 1893 wurden folgende Statut-Änderungen beschlossen und demnachst vom Königlich Bayerischen Staatsministerium, Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, mittelst Verfügung vom 10. Juli 1893 genehmigt:

a. Zu § 37: Der zweite Absatz desselben erhält fol-

Erlasses vom 17. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß das im Kreise Strasburg Westpr. belegene Gut Sloszewo mit dem Vorwerk Florentia und dem Abbau Mehlsack von dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Amt Strasburg abgetrennt und daß aus diesen Besitzungen ein selbstständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Sloszewo“ gebildet werde.

Marienwerder, den 14. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur achtzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205) als Wahltermine und zwar für

die Wahl der Wahlmänner
den 31. October d. Js.

und für

die Wahl der Abgeordneten
den 7. November d. Js.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 24. September 1893.

Der Minister des Innern.
gez. Gf. Eulenburg.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung wird nachstehendes

V e r z e i c h n i s

der von mir auf Grund des § 23 des Wahlreglements vom 18. September 1893 für die am 7. November d. Js. stattfindenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten ernannten Wahlkommissarien zur Kenntniß der Wahlvorsteher gebracht.

Aktien-Vaareinschusses, ein Drittel als Superdividende an die Aktionäre. Von dem alsdann verbleibenden Restgewinn fließen 5 % in den Extra-Reservefonds, so lange, bis derselbe die Höhe von 500 000 Mark erreicht hat. Der danach verbleibende Gewinnrest bildet den Gewinnantheil der mit Gewinn-Auspruch bei der Gesellschaft Versicherten."

b. Zu § 36, B., littera f, § 40 und § 41: „Es wird darin überall das Wort „Risiko-Reservefonds“ in „Extra-Reservefonds“ abgeändert.

Für die Richtigkeit des Vorstehenden.
Nürnberg, den 9. August 1893.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Die Direction.

gez. B. Clausen, stellv. Director.

L. Johann, Procurist.

ad Nr. I. A. 9016.

Den in dem vorstehenden Nachtrage IV zusammengestellten, in der Generalversammlung vom 3. Juni d. Js. beschlossenen und seitens des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter dem 10. Juli d. J. genehmigten Abänderungen des

Statuts der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank in Nürnberg

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1888 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 11. September 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Zu Vertretung:

gez. Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde. I. A. 9016.

Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachungen vom 24. Mai 1888 (A.-Bl. Nr. 22) und 30. März 1892 (Amts-Blatt Nr. 14) bringe ich den Nachtrag IV zu dem Statut der Nürnberger Lebensversicherungsbank nebst der zugehörigen ministeriellen Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 21. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) Polizei-Verordnung

betreffend die Mitführung von Gß- und Spielwaaren seitens der Lumpenhändler.

Auf Grund des § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder unter Zustimmung des Bezirksausschusses Nachstehendes verordnet:

§ 1. Den umherziehenden Lumpensammlern, sowie denjenigen Personen, welche im stehenden Ge-

werbetriebe mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, wird hierdurch verboten, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rasch- und Schwaaren, mit Ausnahme solcher, deren Aufentheile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, wie z. B. Blech- oder Holzinstrumente und sonstiges Spielzeug, Abziehbilder, Schiefertafelstifte zc. mit sich zu führen oder mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Marienwerder, den 19. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dem früheren Lehrer Anton Tomaszewski in Lanfen, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 16. September 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Der Lehrerin Fräulein Gertrud Viertel in Gr. Leistenau, Kreis Graudenz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erziehlerin zu fungiren.

Marienwerder, den 16. September 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Bekanntmachung.

Am 1. October tritt in Großwaplitz eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit den Postämtern in Marienburg (Westpr.) und Christburg und den Schaffnerbahnposten der Strecke Marienburg (Westpr.)-Allenstein erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Ankenitz, D., Großwaplitz, Rg., Kleintillendorf, Wffm., Kleinwaplitz, Bw., Neumark mit 22 Abbauten, Rd., Poligen, D., Namten, D., Tillendorf, Döst, Bw.

Danzig, den 13. September 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

13) Bekanntmachung.

Am 1. October d. J. wird der auf der Strecke Stargard i. Pom.-Belgard zwischen Ruhnow und Lades gelegene Personen-Haltepunkt Rantelsitz für den unbeschränkten Personen- und Gepäckverkehr eröffnet. Gepäckstücke werden von Rantelsitz unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben.

Die Abfahrtszeiten der Züge sind in dem vom 1. October d. J. giltigen Fahrplane enthalten.

Desgleichen findet vom 1. October eine direkte Personen- und Gepäckabfertigung von Rantelsitz nach Berlin Stett. Bf. über Stettin statt.

Näheres ist auf den Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 16. September 1893.
Königliche Eisenbahn-Direction.

14) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller

aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinföderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Bienenwirthschaftliche Ausstellung.	Riel.	21. bis 25. September d. Js.	Bienen, bienenwirthschaftliche Geräte und Erzeugnisse.	Preussischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tagen
2. Garten- und Obstbau-Ausstellung.	Hildesheim.	22. bis 26. September d. Js.	Geräte und Erzeugnisse des Garten- und Obstbaues.	desgl.	desgl.	4 Wochen
3. Bienen-, Geflügel- und Gartenbau-Ausstellung.	Elbing.	23. bis 25. September d. Js.	Bienen, Geflügel, Geräte und Erzeugnisse der Bienen- u. Geflügelzucht, sowie des Gartenbaus.	Königlichen Eisenbahn-Direction Bromberg.	desgl.	8 Tagen
4. Geflügel-Ausstellung.	Hannover.	23. bis 25. September d. Js.	Geflügel-, sowie Geräte und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preussischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen
5. Landwirthschaftliche Ausstellung.	Mag.	28. Septbr. bis 1. Octbr. d. Js.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräte und Erzeugnisse. Pferde.	Preussischen Staatsbahnen u. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
6. Internationale Hengstschau.	Wien.	14. bis 17. October d. J.	Pferde.	Preussischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen
7. Geflügel-Ausstellung.	Breslau.	4. bis 6. November d. Js.	Geflügel-, sowie Geräte und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	desgl.	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 18. September 1893.

15) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8. d. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3 1/2%igen Rentenbriefen Littr. F. G. H. J.

Königliche Eisenbahn-Direction.

der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. G. zu 1500 Mk. Nr. 10.

Littr. H. zu 300 Mk. Nr. 4, 27, 30, 53.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen

Zinscheinen Reihe I. Nr. 5—16 und Anweisungen den Nennwerth von unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5

vom 2. Januar 1894 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 2. Januar 1894 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 24. August 1893.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

16) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

5%	Littr. A à 3000 Mk. Nr.	1830, 1960, 2316, 2330, 2363, 2658, 2914.
"	B à 1500 Mk. Nr.	819, 1221, 2365, 2466, 2604, 3267, 3603, 3856, 4491, 4634, 4692, 4799, 5077, 5180, 5377, 5529.
"	C à 300 Mk. Nr.	742, 826, 958, 1928, 2047, 2233, 2812, 3147, 3564, 3677, 3832, 4424, 4481, 4735, 4790, 4843, 4964, 5030, 5042, 5048.
4½%	Littr. H à 2000 Mk. Nr.	109, 179, 758, 882, 1106, 1108.
"	G à 800 Mk. Nr.	695, 1255, 1256, 1266, 1269.
4%	Littr. J à 5000 Mk. Nr.	36, 97.
"	F à 1000 Mk. Nr.	1, 117, 187, 504, 999, 1174, 1461, 2092, 2421, 2600, 2701.
"	E à 600 Mk. Nr.	34, 317, 370, 373, 448, 581, 746, 900, 948, 1039.
"	D à 200 Mk. Nr.	12, 34, 203, 301, 321, 404, 439, 1300, 1379, 1445.
3½%	Littr. O à 2000 Mk. Nr.	254.
"	N à 1000 Mk. Nr.	49, 942.
"	M à 400 Mk. Nr.	9, 43, 785.
"	L à 200 Mk. Nr.	23, 790, 801, 811

werden ihren Inhabern hiermit zum **2. Januar 1894** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5%	Littr. A à 3000 Mk. Nr.	2351.
"	B à 1500 Mk. Nr.	892, 893, 2923, 3130, 3452, 3956, 4766, 4866.
"	C à 300 Mk. Nr.	410, 477, 698, 793, 1170, 2678, 3240, 3680, 4127, 4577, 4599, 4611, 4852, 4985.
4½%	Littr. G à 800 Mk. Nr.	22, 199, 928.
4%	Littr. F à 1000 Mk. Nr.	180, 218, 300, 572, 630, 1061, 2031, 2100.
"	E à 600 Mk. Nr.	85, 86, 151, 331, 477, 1004.
"	D à 200 Mk. Nr.	47, 78, 198, 201, 202, 318, 396, 497, 553, 801, 901, 1403, 1135.
3½%	Littr. N à 1000 Mk. Nr.	82, 100, 251.
"	M à 400 Mk. Nr.	44, 51.
"	L à 200 Mk. Nr.	17.

Danzig, den 15. September 1893.

Die Direction.

Weiß.

17) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das auf dem Radomno-Grzyliner-Weg, unmittelbar an dem Battian'schen Gasthaus zu Radomno befindliche Wegestück, bis auf 2 Meter Breite, welche dem öffentlichen Verkehr verbleiben, eingezogen wird.

Begründeter Widerspruch dagegen ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Polizei-Behörde anzubringen.

Ruda, den 21. September 1893.

Der Amtsvorsteher.

Schmidt.

18) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreisanleihscheinen sind Behufs Amortisation ausgelost worden:

- 4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.
 Littr. A. über 2000 Mark Nr. 47, 96.
 " B. " 1000 " " 277, 279.
 " C. " 500 " " 33, 92.
 " D. " 200 " " 114, 115.

Den Inhabern vorgedachter Anleiheſcheine werden die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleiheſcheine vom 1. Januar 1894 ab bei der hieſigen Kreis-Kommunalkaſſe in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig wird der Inhaber des nachſtehend bezeichneten bereits im Vorjahre ausgevoſſet, inbeſ. noch nicht zur Zahlung präſentirten Anleiheſcheines:

4 % Anleihe V. Emission.

Littr. C. über 500 Mark Nr. 48,
 wiederholt aufgefordert, dieſen Anleiheſchein nebst den Zinſſcheinen nunmehr Behufs Rückzahlung des Betrages bei der Kreis-Kommunalkaſſe hier einzureichen.
 Thorn, den 19. September 1893.

Der Kreis-Auſchuß.

Krahmer.

19) Ausweiſung von Anſtländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:

1. Ignaz Bruckner, Metzger, geboren im Auguſt 1867 in Strating, Bezirk Krems, Niederöſterreich, öſterreichiſcher Staatsangehöriger, wegen Landſtreichens, von der königlich bayeriſchen Polizei-Direction München, vom 18. Auguſt d. J.
2. Moriz Jakob, Schriftſetzer, geboren am 1. April 1845 zu Großwardein, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landſtreichens und Bettelns, vom königlich bayeriſchen Bezirksamt Lichtenfels, vom 13. Auguſt d. J.
3. Joſef Kliforka, Uhrmachergehilfe, geboren am 15. October 1848 zu Jirkov, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt, wegen Landſtreichens und Bettelns, von der königlich ſächſiſchen Kreiſhauptmannſchaft Bautzen, vom 12. Auguſt d. J.
4. Franz Eduard Knerſch, auch Kner, Laufburſche, geboren am 7. April 1875 zu Dresden, öſterreichiſcher Staatsangehöriger, wegen Landſtreichens, vom königlich preußiſchen Regierungs-Präſidenten zu Magdeburg, vom 22. Auguſt d. J.

5. Wilhelm Kowarſch, Schloſſergeſelle, geboren am 20. Auguſt 1875 zu Liebenau, Deſterreich, öſterreichiſcher Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde in Hamburg, vom 22. Auguſt d. J.
6. Franz Kudler, Tagelöhner, geboren im Jahre 1849 in Kropfſchlag, Bezirk Kaplitz, Böhmen, öſterreichiſcher Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich bayeriſchen Bezirksamt Regen, vom 20. Auguſt d. J.
7. Ferdinand Pietsch, Zahntechniker, geboren am 21. Auguſt 1874 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig ebendaſelbſt, wegen Landſtreichens, von der königlich bayeriſchen Polizei-Direction München, vom 24. Auguſt d. J.
8. Johann Preuß, Webergehilfe, geboren am 30. März 1843 zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, wegen Bettelns, von der königlich ſächſiſchen Kreiſhauptmannſchaft Bautzen, vom 7. Auguſt d. J.
9. Johann Stolz, Barbier, geboren am 6. Juni 1848 zu Böhmiſch Brod bei Prag, Böhmen, öſterreichiſcher Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich heſſiſchen Kreisamt Gießen, vom 18. Auguſt d. J.
10. Adoſf Weber, vormalſ Lehrer, geboren am 12. Mai 1862 zu Czaslau, Böhmen, wegen Bettelns und Landſtreichens, vom königlich preußiſchen Regierungspräſidenten zu Breslau, vom 21. Auguſt d. J.

20)

Perſonal-Chronik.

Der Regierungsrath Paſſarge von hier iſt an die königliche Regierung in Erfurt verſetzt.

Die Wahl des Schmiedemeiſters Johann Kalinowski zum unbeſoldeten Rathmann der Stadt Gorzno iſt beſtätigt worden.

21)

Erledigte Schulſtellen.

Die Schullehrerſtelle zu Fronau, Kreis Brieſen, wird zum 15. October cr. erledigt.

Lehrer evangeliſcher Konfeſſion, welche ſich um dieſelbe bewerben wollen, haben ſich, unter Einſendung ihrer Zeugniſſe, bei dem königlichen Kreiſſchulinspector Herrn Winter zu Brieſen Weſtpr. zu melden.